

Urteil zu LSG-NRW-2017-003-H

In dem Verfahren

— Antragsteller —

gegen

Online-Parteitag der Piratenpartei Deutschland - Landesverband Brandenburg
vertreten durch

— Antragsgegner —,

wegen

1. Antrag auf Feststellung, dass die Akkreditierung der Mitglieder des Online-Parteitages vom 26. Februar 2017 nicht den gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben entsprochen hat,
2. Antrag auf Feststellung, dass weder nachvollziehbar war, dass alle anwesenden stimmfähigen Beteiligten des Online-Parteitages auch stimmberechtigte Mitglieder waren, noch dass alle stimmberechtigten Mitglieder die Möglichkeit zur Beteiligung hatten,
3. Antrag auf Feststellung, dass die Möglichkeit zur Verfälschung des Abstimmergebnisses durch einzelne Beteiligte oder unbeteiligte Dritte in nicht hinnehmbaren Maße gegeben war,
4. Antrag auf Feststellung, dass damit die Willensbildung auf dem Online-Parteitag in nicht hinnehmbaren Maße beeinträchtigt war,
5. Antrag auf Feststellung, dass zudem die Vertraulichkeit des Abstimmungsverhaltens aufgrund nicht durchsetzbare Verbote umfassender visueller Aufzeichnungen („Screenshots“) nicht gewährleistet werden kann und
6. Anfechtung aller Abstimmungsergebnisse des genannten Onlineparteitags, hilfsweise des Abstimmungsergebnisses zum Positionspapier 4

hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen durch die Richter Melano Gärtner, Karsten Nerdinger und Christian Degen am 07.08.2017 entschieden:

Das Verfahren wird eingestellt.

Evtl. entstandene Kosten sind nach § 16 Abs. 1 SGO von allen Verfahrensbeteiligten selbst zu tragen. Entstandene Kosten des Gerichts fallen der Parteikasse zur Last.

I. Sachverhalt

Der Antragsteller begehrt die Feststellung der unten aufgeführten Punkte und ficht die Ergebnisse der Tagung, hilfsweise die Abstimmung zu einem Positionspapier, an.

Am 20.03.2017 reichte der Antragsteller Klage beim zuständigen Landesschiedsgericht Brandenburg ein und beantragte verschiedene Feststellungen über einen vergangenen Online-Parteitag und die Aufhebung von Beschlüssen. Gleichzeitig beantragte er, durch einstweilige Anordnung die Durchführung weiterer Online-Parteitage „in einer Form, die die aufgeführten Klagepunkte (oder einen vom Schiedsgericht festgelegten Teil davon) nicht ausräumt“ zu untersagen.

Der Antragsteller beantragt, festzustellen,

- 1. dass die Akkreditierung der Mitglieder des Online-Parteitages vom 26. Februar 2017 nicht den gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben entsprochen hat;*
- 2. dass weder nachvollziehbar war, dass alle anwesenden stimmberechtigten Beteiligten des Online-Parteitages auch stimmberechtigte Mitglieder waren noch dass alle stimmberechtigten Mitglieder die Möglichkeit zur Beteiligung hatten;*
- 3. dass die Möglichkeit zur Verfälschung des Abstimmergebnisses durch einzelne Beteiligte oder unbeteiligte Dritte in nicht hinnehmbaren Maße gegeben war;*
- 4. dass damit die Willensbildung auf dem Online-Parteitag in nicht hinnehmbaren Maße beeinträchtigt war;*
- 5. dass zudem die Vertraulichkeit des Abstimmungsverhaltens aufgrund nicht durchsetzbare Verbote umfassender visueller Aufzeichnungen („Screenshots“) nicht gewährleistet werden kann;*
- 6. dass damit alle Abstimmungsergebnisse des genannten Onlineparteitags, hilfsweise das Abstimmungsergebnis zum Positionspapier 4, ungültig sind.*

Der Antragsgegner beantragt, die Anträge abzuweisen.

Mit Beschluss vom 11.04.2017¹ eröffnete das Landesschiedsgericht Brandenburg das Verfahren. Es gab weiter dem Vorstand der Piratenpartei Deutschland Landesverband Brandenburg auf, dem zuständigen Schiedsgericht während des Verfahrens die Planung weiterer Tagungen des Antragsgegners unverzüglich anzuzeigen.

Im gleichen Beschluss schloss das Landesschiedsgericht Brandenburg durch die jeweils zuständigen Richter „wegen Befangenheit von Amts wegen“ die Richter Markus Hofmann, Holger Hofmann und Stefan Kern vom Verfahren aus. Den Ausschluss begründete es dabei in allen Fällen mit der Mitgliedschaft der betroffenen Richter im Organ Online-Parteitag und der Vorschrift des § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 i.V.m. § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGO, im Fall des Richters Holger Hofmann zusätzlich damit, dass ein Antrag desselben bei der angefochtenen Tagung behandelt wurde und der Vorschrift des § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 SGO.

¹Landesschiedsgericht Brandenburg, Beschluss vom 11.04.2017, Beschluss zu LSG Bbg 17/1

Es erklärte sich in Folge der Beschlüsse den Beteiligten und dem Bundesschiedsgericht gegenüber für handlungsunfähig.

Mit Beschluss vom 27.04.2017² hob das Bundesschiedsgericht den Ausschluss der Richter Markus Hoffman und Steffen Kern sowie die Feststellung der Handlungsunfähigkeit auf und verwies das Verfahren zurück an des Landesschiedsgericht Brandenburg. Es begründete die Aufhebung damit, dass von der Vorschrift des § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGO „*ersichtlich nur Organe der Exekutive gemeint*“ seien. Einen Interessenkonflikt eines Richters, der lediglich an einer Tagung des Parteitages teilgenommen habe, habe der Satzungsgeber nicht unterstellt.

Am 13.05.2017 wurde das Landesschiedsgericht Brandenburg neu gewählt. Als Richter gewählt wurden Holger Hofmann, Myriam Kalipke und Katrin Körber; als Ersatzrichter gewählt wurden Daniel Kubaile und Thomas Goede.

Der Ersatzrichter Thomas Goede schied am 14.06.2017 durch Rücktritt aus dem Landesschiedsgericht Brandenburg aus.

Der Ersatzrichter Daniel Kubaile nahm trotz Ermahnung nicht an der Kommunikation und den Sitzungen des Landesschiedsgerichtes Brandenburg teil. Das Landesschiedsgericht schloss ihn daher am 06.07.2017³ durch die Richter Myriam Kalipke und Katrin Körber vom Verfahren aus und erklärte sich erneut gegenüber den Beteiligten und dem Bundesschiedsgericht für handlungsunfähig.

Mit Beschluss vom 20.07.2017⁴ verwies das Bundesschiedsgericht das Verfahren und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung an das Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen.

Der Beschluss wie auch die Verfahrensakte ging beim Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen am 20.07.2017 vollständig ein.

Ein Übernahmebeschluss⁵ im Hauptsacheverfahren erging am 23.07.2017.

Zusätzlich erging am 01.08.2017 ein Ablehnungsbeschluss zum Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung⁶.

Am 01.08.2017 zog der Antragsteller daraufhin seine Klage im Ganzen zurück.

Ebenfalls am 01.08.2017 begründete er die Rücknahme der Anträge gegenüber dem Antragsgegner und dem Landesschiedsgericht. Er führte dabei insbesondere aus, das Landesschiedsgericht habe durch die Ablehnung des Antrages auf Erlass einer einstweiligen Anordnung „*deutlich gemacht, dass es die von [ihm] dargelegten Gründe, die die Rechte der am OPT teilnehmenden und nicht teilnehmenden Pira-*

²Bundesschiedsgericht, Beschluss vom 27.04.2017, Beschluss zu PP#100276262

³Landesschiedsgericht Brandenburg, Beschluss vom 06.07.2017, Beschluss zu LSG Bbg 17/1

⁴Bundesschiedsgericht, Beschluss vom 20.07.2017, Beschluss zu PP#100300720

⁵Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 23.07.2017, Übernahmebeschluss zu LSG-NRW-2017-003-H

⁶Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 01.08.2017, Ablehnungsbeschluss zu LSG-NRW-2017-003-EA



ten und die technische Angreifbarkeit des OPTs entweder nicht erkennt oder nicht für gravierend hält“. Eine Änderung dieser „Grundeinstellung“ sei auch im Hauptsacheverfahren nicht zu erwarten.

II. Entscheidungsgründe

Das Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen ist nach §§ 11 Abs. 1 S. 1 i.V.m. 6 Abs. 5 SGO zuständig. Das Verfahren ist einzustellen. Durch Rücknahme der Klage ist § 8 Abs. 1 S. 1 SGO nicht mehr erfüllt.

1. Stellungnahme seitens des Gerichts

Das Landesschiedsgericht sieht sich durch das zu erwartende Interesse der Parteiöffentlichkeit und die Begründung der Antragsrücknahme dazu veranlasst, darauf hinzuweisen, dass Entscheidungen zum eintweiligen Rechtsschutz nicht mit einer Entscheidung im Hauptsacheverfahren gleichzusetzen sind. Dies gilt insbesondere, wenn sich die Entscheidung zum einstweiligen Rechtsschutz weitgehend darauf stützt, dass sie nicht zur Verhinderung von Gefahren für die Verwirklichung eines Rechtes des Antragstellers notwendig sind.

Entgegen der Vermutung des Antragstellers, das Landesschiedsgericht verkenne die angeführten Probleme bei der Durchführung eines Online-Parteitages oder halte diese nicht für gravierend, hat sich in der ersten Vorbesprechung zum Hauptsacheverfahren gezeigt, dass das Schiedsgericht durchaus Bedenken zu einzelnen der beklagten Punkte hatte, die in einer fernmündlichen Verhandlung auch angesprochen worden wären.

III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Eine Berufung gegen dieses Urteil ist durch die Rücknahme der Klage nicht möglich.

Christian Degen
Berichterstatter

Melano Gärtner

Karsten Nerdinger